

Das Blatt  
erscheint jeden Mitt-  
woch u. Sonnabend.  
Insertionen  
werden bis Dienstag  
und Freitag,  
Mittags 12 Uhr,  
angenommen.

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:  
7 Sgr. vierteljähr-  
lich, wofür es durch  
alle Postämter zu  
beziehen ist.  
Insertionsgebühren  
für die Spalten-  
zeile 1 Sgr.

Nr. 32.

Rauen, den 22. April

1854.

## Ämtlicher Theil.

An die Magistrate und Polizei-Obriheiten,  
sowie an die Herren Schulzen und Orts-  
Vorsteher im Kreise.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 27. März 1851 (Kreisblatt Nr. 27), vom 29. März 1852 (Kreisblatt Nr. 26) und vom 19. April 1853 (Kreisblatt Nr. 31) fordere ich die Magistrate, die Dominien und die ländlichen Gemeinden des Kreises hierdurch auf, die mangelhaften Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen bei der bereits im Ablauf begriffenen Pflanzzeit unverzüglich ordnungsmäßig zu ergänzen, mit der Instandsetzung der Wege selbst aber — soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche die Passage gefährden und daher ohne Verzug beseitigt werden müssen — gleich nach beendigter Saatbestellung vorzugehen.

In Betreff der Nachpflanzungen mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß diese überall ~~durchaus~~ regelmäßig resp. nach Vorschrift der Amtsblatt-Berordnung vom 7. Februar 1836 (Amtsbl. pro 1836 Seite 49) bewirkt werden müssen, deren normative Bestimmungen ich überhaupt einer sorgsamten Beachtung nur um so mehr dringend empfehlen kann, als allein die Befolgung des darin vorgeschriebenen Verfahrens es gestattet, bei den bezüglichen Anforderungen im öffentlichen Interesse zugleich auch das öconomische Interesse der Unterhaltungspflichtigen zu berücksichtigen.

Außerdem sind die Bäume an den Wegen mindestens 10 Fuß von der Erde an von jedem Zweige unmittelbar am Stamme zu befreien, wie solches bereits durch meinen Erlaß vom 19. April v. J. (Kreisblatt Nr. 31) vorgeschrieben worden ist.

Nach Ablauf der Pflanzperiode werde ich eine genaue Revision der sämtlichen Wege des Kreises in vorliegender Beziehung veranlassen, und würden die sich dann etwa noch ergebenden Mängel ein Strafverfahren nach Maßgabe der Wege-Polizei-Ordnung vom 11. Juni 1852 unfehlbar zur Folge haben.

Rauen, den 20. April 1854.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

## Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung hat mir den 15ten Rechenschafts-Bericht über die Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für das Jahr 1853 zur Mittheilung an die dabei interessirten Kreiseingesessenen zugefertigt, was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß dieser Bericht in meinem Bureau täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden kann.

Rauen, den 18. April 1854.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

## Ortspolizeiliche Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch, nach vorgängiger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den Umfang des hiesigen Polizeibezirks Folgendes verordnet:

In den Straßen der Stadt und Vorstädte, wie auch auf unchauffirten Wegen, müssen alle Fuhrwerke den Militair-Abtheilungen, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, entweder aus dem Wege fahren oder stillhalten und das Militair ungehindert vorbei lassen.

Auf der zum Ausbiegen überall genügend breiten Chaussee müssen die Fuhrwerke den Militair-Abtheilungen stets aus dem Wege fahren.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet.

Rauen, den 19. April 1854.

Die Polizei-Verwaltung.  
Sonnenburg, Bürgermeister.

## Lorf-Lieferung.

Die in der desfalligen Bekanntmachung verlangte Angabe des Kostenpreises für die Probeklasten etc. hat unabhängig und abgesondert von der Submissionsforderung sofort zu erfolgen.

Die Direction der Pulverfabrik  
bei Spandau.